

Protokoll Sitzung des Gesamtvorstandes vom 14. November 2012

Beginn: 14:15 Uhr
Ende: 16:50 Uhr

Anwesend:

Herr Dr. Mollnau
Frau Dr. Hofmann
Herr Häusler
Herr Dr. Börner
Herr Betz
Frau Delerue
Frau Erdmann
Frau Feindura
Frau Dr. Hadamek
Herr Jede bis 14:55 Uhr
Herr Dr. von Kiedrowski
Herr Dr. Köhler
Herr Meyer
Herr Plassmann
Frau Reisert
Herr Rudnicki
Herr Samimi
Herr Dr. Schmidt-Ott
Frau Silbermann
Herr Dr. Steiner
Herr von Wedel
Herr Weimann
Herr Wesser
Frau Weyde bis 14:50 Uhr
Frau Zecher bis 14:50 Uhr

Frau Pietrusky
Herr Ehrig

Entschuldigt nicht erschienen sind die Vorstandsmitglieder Herr Gustavus und Frau Maristany Klose. Unentschuldigt fernbleibend (§ 14 Abs. 1 S. 2 GO-GV): niemand.

TOP 1

Genehmigung des Protokolls der Klausurtagung und der September-Sitzung und Beschlussfassung über die Fassung für die Homepage

Um 14:20 Uhr wird beschlossen:

Das Protokoll der Klausurtagung wird ohne Wortmeldung genehmigt.

(mehrheitlich ohne Gegenstimme, bei 9 Enthaltungen)

Um 14:20 Uhr wird beschlossen:

Das Protokoll der September-Sitzung wird ohne Wortmeldung genehmigt.

(mehrheitlich ohne Gegenstimme, bei 4 Enthaltungen)

Es wird angeregt, das Protokoll der Klausurtagung auch den wissenschaftlichen Mitarbeitern zur Verfügung zu stellen. Dies findet keinen Widerspruch, da die Protokolle ohnehin auf der Homepage veröffentlicht werden.

TOP 2

Neuwahl Präsidentin/Präsident

Als Wahlleiter wird Herr Dr. Köhler bestellt.

(mehrheitlich ohne Gegenstimme, bei 1 Enthaltung)

Zur Wahl wird Herr Dr. Mollnau vorgeschlagen. Weitere Vorschläge gibt es nicht.

Herr Dr. Mollnau stellt sich vor.

Nach geheimer Wahl verkündet der Wahlleiter um 14:35 Uhr:

Bei 20 JA-Stimmen, 1 NEIN-Stimme und 4 Enthaltungen wurde Herr Dr. Mollnau zum Präsidenten gewählt.

Herr Dr. Mollnau nimmt die Wahl an.

Daraus ergibt sich die Notwendigkeit einer weiteren Wahl für das Amt des Vizepräsidenten ohne besonderen Aufgabenbereich.

Zur Wahl vorgeschlagen wird Herr v. Wedel. Weitere Vorschläge gibt es nicht.

Herr v. Wedel stellt sich vor.

Nach geheimer Wahl verkündet der Wahlleiter um 14:50 Uhr:

Bei 23 JA-Stimmen, 1 NEIN-Stimme und 1 Enthaltung wurde Herr v. Wedel zum Vizepräsidenten ohne besonderen Aufgabenbereich gewählt.

Herr v. Wedel nimmt die Wahl an.

TOP 3

Feststellung der Abteilungen des Vorstands und der Geschäftsverteilung gemäß § 77 Abs. 3 BRAO

Der Vorstand hat nach § 77 Abs. 3 BRAO vor Beginn des Kalenderjahres die Zahl der Abteilungen und ihrer Mitglieder festzusetzen, den Abteilungen die Geschäfte zu übertragen und die Mitglieder der einzelnen Abteilungen zu bestimmen.

Der Präsident schlägt vor, die bisherige Aufgabenverteilung der Abteilungen auch im Jahr 2013 beizubehalten. Frau Dr. Hofmann bittet, zum 31.12.2012 aus der Abteilung I ausscheiden zu können. Da zwei weitere Abteilungsmitglieder angekündigt haben, im März 2013 nicht mehr für eine Wiederwahl zu kandidieren, wird vorgeschlagen, dass Herr Wesser zum 01.01.2013 in die Abteilung I wechselt, um die Arbeit von Frau Dr. Hofmann zu übernehmen und eine Kontinuität der Abteilungsarbeit zu gewährleisten. Herr Wesser erklärt sich zu diesem Wechsel bereit.

Hinsichtlich der Abteilung V erklärt Herr v. Wedel, bis März 2013 der Abteilung weiterhin angehören zu wollen, um den dort bestehenden besonderen Arbeitsanfall bewältigen zu können.

Herr Dr. Mollnau bittet, mit sofortiger Wirkung aus der Abteilung VI ausscheiden zu können.

Um 15:00 Uhr wird beschlossen:

- a) Herr Dr. Mollnau scheidet mit sofortiger Wirkung aus der Abt. VI aus. Herr v. Wedel bleibt weiterhin Mitglied der Abt. V.
- b) Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin bildet ab dem 01.01.2013 5 Abteilungen mit je 4 Mitgliedern und 1 Abteilung (Abt. IV) mit 3 Mitgliedern.
- c) Die Abteilungen werden ab 01.01.2013 wie folgt besetzt:

Abteilung I

Frau Weyde
Herr Betz
Herr Weimann
Herr Wesser

Abteilung II

Frau Delerue
Herr Gustavus
Frau Reisert
Herr Dr. Steiner

Abteilung III

Frau Silbermann
Herr Plassmann
Herr Samimi
Herr Meyer

Abteilung IV

Frau Dr. Hadamek
Frau Zecher
Herr Dr. v. Kiedrowski

Abteilung V

Frau Maristany Klose
Herr Dr. Köhler
Herr Dr. Schmidt-Ott
Herr v. Wedel

Abteilung VI

Frau Erdmann
Frau Feindura
Herr Jede
Herr Rudnicki

d) An der Zuständigkeitsverteilung gemäß § 7 Abs. 1 – 14 GO des Vorstands der Rechtsanwaltskammer Berlin wird festgehalten.

(zu a.) bis d.) jeweils einstimmig)

TOP 4 - E-Government-Gesetz - und TOP 5 - Referentenentwurf eines Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten -

TOP 4 und TOP 5 werden auf Vorschlag der Berichterstatter zusammen verhandelt.

Der Referentenentwurf des Bundesjustizministeriums sieht vor, dass die Vorschriften über die elektronische Kommunikation 2018 in Kraft treten, den Ländern aber die Möglichkeit eröffnet wird, das Inkrafttreten durch Rechtsverordnung bis zum 01.01.2022 zu verschieben. Eine Pflicht zur Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs (ERV) für Rechtsanwälte ist ab 01.01.2022 vorgesehen. Nach dem Entwurf führe dies jedenfalls in der Zeit von 2018 bis 2022 zu einem „Flickenteppich“ bei Einführung des ERV.

Der Entwurf sieht nicht nur die Versendung mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (qeS) vor, sondern stellt weitere sichere Übermittlungswege als Alternative zur Seite. Als „sichere Übermittlungswege“ werden die Übermittlung über ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach (S.A.F.E.), die Übermittlung per de-Mail oder – als eine technikoffene Variante – weitere zukünftig durch Rechtsverordnung zu bestimmende Wege vorgesehen. Kritisch sei aber anzumerken, dass in dem Entwurf vorgesehen sei, dass elektronische Zustellungen künftig durch eine automatische Eingangsbestätigung nachgewiesen würden. Dabei soll die Zustellung drei Werktage nach der elektronischen Eingangsbestätigung des EGVP-Postfachs als bewirkt gelten (Zugangsfiktion). Damit würde das bisherige Empfangsbekanntnis abgelöst. Das bisherige Empfangsbekanntnis setzt eine bewusste und gewollte Entgegennahme des Schriftstücks voraus. Da Anwälte nach § 53 BRAO einen Vertreter erst bestellen müssen, wenn sie sich länger als 1 Woche von der Kanzlei entfernen oder länger als 1 Woche daran gehindert sind, ihren Beruf auszuüben, würde die Zugangsfiktion nach 3 Tagen eine erhebliche Verschlechterung in allen Fristsachen bedeuten. Auch die BRAK setze sich dafür ein, dass stattdessen ein elektronisches Empfangsbekanntnis eingeführt werden soll.

Positiv sei, dass der Entwurf des BMJ – ebenso wie der Entwurf der Länder – die Einführung eines zentralen elektronischen Schutzschriftenregisters vorsehe, so dass eine anwaltliche Schutzschrift nicht mehr bei allen in Frage kommenden Gerichten hinterlegt werden müsse. Der Entwurf sieht auch die Einführung besonderer elektronischer Anwaltspostfächer vor, die über § 31 BRAO parallel zum Rechtsanwaltsregister für alle zugelassenen Anwälte existieren sollen. Diese Postfächer sollen neben der elektronischen Einreichung insbesondere die elektronische Zustellung ermöglichen. Die sogenannte Barrierefreiheit dieser Postfächer bedeute, dass diese Postfächer auch z.B. für Sehbehinderte den Zugang ermöglichen müssen.

Das E-Government-Gesetz befindet sich im Stadium eines Regierungsentwurfs und soll eine Vereinbarung aus dem Koalitionsvertrag umsetzen, die elektronische Kommunikation mit der Verwaltung erleichtern und dabei Bund, Ländern und Gemeinden

die Möglichkeit eröffnen, einfachere, benutzerfreundliche und effiziente elektronische Verwaltungsdienste anzubieten. Die von der BRAK geforderte Ausnahme der Rechtsanwaltskammern aus dem Geltungsbereich hat keine Berücksichtigung gefunden, d.h., die BRAK und die regionalen Rechtsanwaltskammern werden vom Anwendungsbereich des Gesetzes – sofern es so verabschiedet wird – erfasst. Nicht vorgesehen sei – entgegen der Fassung des Referentenentwurfs –, dass die Beteiligten jederzeit auf elektronischem Wege die weiteren erforderlichen Verfahrensschritte bis zum Abschluss des Verwaltungsverfahrens abrufen können. Von einer transparenten Gestaltung der Verfahrensabläufe kann daher keine Rede mehr sein.

Jede Behörde soll verpflichtet sein, einen Zugang für die Übermittlung elektronischer Dokumente auch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu eröffnen. Vom Grundsatz der elektronischen Aktenführung sollen Ausnahmen für die Fälle und Behörden gemacht werden, bei denen das Führen elektronischer Akten bei langfristiger Betrachtung unwirtschaftlich sei. Eingereichte Papierdokumente sollen nach der Übertragung in elektronische Dokumente vernichtet oder zurückgegeben werden, sobald eine weitere Aufbewahrung nicht mehr aus rechtlichen Gründen oder zur Qualitätssicherung des Übertragungsvorgangs erforderlich ist (§ 7 Abs. 2). Nunmehr soll die Bezeichnung der absendenden öffentlichen Stelle durch Änderung des de-Mail-Gesetzes für den Empfänger erkennbar sein, da ein Verwaltungsakt, der die Erlassbehörde nicht erkennen lässt, nichtig wäre.

In der Diskussion wird vor übertriebenen Sicherheitsanforderungen gewarnt, bisher werde beispielsweise die Unterschrift unter Schriftsätzen oder Klagen auch nicht zusätzlich als authentisch beglaubigt. Einerseits muss der ERV auf sicheren Übermittlungswegen basieren, aber er müsse nicht zwingend zusätzlich durch eine qualifizierte elektronische Signatur abgesichert werden. Wichtig sei, dass eine mobile Arbeitsweise der Anwaltschaft weiterhin möglich bleibt. So wie es bisher flächendeckend Briefkästen für die Absendung von Schriftsätzen oder Klagen bundesweit gäbe, müsste auch die Einreichung elektronischer Schriftsätze von überall her möglich sein. Daran habe sich das technische Erfordernis auszurichten.

Kritisiert wird der absehbare Flickenteppich bei der Einführung des ERV. Dieser habe fiskalische Gründe, weil die Anschaffung der nötigen Hardware und Software für die Justiz flächendeckend sehr teuer sei, aber die Finanzminister der Länder die dafür nötigen Mittel nur bei sofortiger Einsparung, d.h. Kostenneutralität zur Verfügung stellen wollen. Es sei aber bekannt, dass bei einer derartigen Umstellung die Anschaffung der nötigen Technik und die notwendige Schulung des Personals zunächst Mehrkosten verursachen und ein Einspareffekt erst mittel- bis langfristig möglich sei. Dies sei auch vereinzelt hinter vorgehaltener Hand bei Gesprächen mit der Senatsverwaltung für Justiz als Problem benannt worden. Ein solcher Flickenteppich verhindert auch die Transparenz und Überschaubarkeit für das rechtsuchende Publikum, ebenso wie für die Anwaltschaft.

Einhellig abgelehnt wird die Zustellfiktion nach 3 Tagen, weil sie für die Anwaltschaft eine deutliche Verschlechterung und Verkürzung der Rechtsmittelfristen bedeute.

Zwar sei das papierlose Büro auch aus Umweltgründen erstrebenswert, die bisherige Übergangsphase führe aber nur zu einem steigenden Papierverbrauch. Unterschiedliche Erfahrungen werden bei Anwendung des EGVP berichtet. Während ein Kollege von einer problemlosen Anwendung seit Jahren berichtet, verweisen andere auf Feh-

erquellen und Störanfälligkeit, die von den Betreibern auch nicht bestritten würden. Unterschiedliche Meinungen werden auch zur Dauer der Übergangsfrist geäußert: Einige halten eine Übergangsfrist von 10 Jahren für zu lang, andere für zu kurz.

Um 16:00 Uhr wird beschlossen:

- a) **Der Vorstand lehnt die vorgesehene Zugangsfiktion nach 3 Werktagen ab. Auch dem elektronischen Empfangsbekanntnis muss die bewusste Kenntnisnahme vom Inhalt des zugestellten Schriftstücks vorangehen.**

(mehrheitlich ohne Gegenstimme, bei 1 Enthaltung)

- b) **Der Vorstand lehnt allzu hohe Anforderungen bei der Technik des elektronischen Schriftverkehrs ab und lehnt insbesondere eine qualifizierte elektronische Signatur zusätzlich zu einem sicheren Übermittlungsweg ab.**

(10 zu 4, bei 5 Enthaltungen)

TOP 6

Referentenentwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Sicherungsverwahrung in Berlin

Wird vertagt.

TOP 7

Personelle Besetzung AGH Berlin

- *Keine Veröffentlichung gem. § 8 Abs. 4 S. 1 GO-GV* -

Nach einer Aussprache und sodann erfolgten Abstimmung über die einzelnen Kandidaten wird eine Vorschlagsliste mit folgender Reihenfolge beschlossen:

- 1.) *John Flüh*
- 2.) *Prof. Dr. Jörg Zeising*

TOP 8

Personelle Besetzung Anwaltsgerichts

- *Keine Veröffentlichung gem. § 8 Abs. 4 S. 1 GO-GV* -

Nach einer Aussprache und sodann erfolgten Abstimmung über die einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten wird eine Vorschlagsliste mit folgender Reihenfolge beschlossen:

- 1.) *Wolfgang Daniels*

- 2.) *Dr. Petra Sterner*
- 3.) *Pamela Pabst*
- 4.) *Dr. Christian Köhler*
- 5.) *Hans-Thomas Rosenkranz*
- 6.) *Kirstin Linß*

TOP 9

Umsetzung der Beschlüsse und Bericht über Gespräche, Tagungen und Veranstaltungen

Umsetzung:

- Die Stellungnahme zum Vorschlag der BRAK zur Änderung der §§ 59c ff. BRAO ist übermittelt und in der Diskussion auf der Hauptversammlung berücksichtigt worden.
- Die Stellungnahme zum Richtlinienvorschlag über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Europäischen Union gerichtetem Betrug ist an die BRAK versandt worden.
- Der beschlossene Aushang über die Zutrittsrechte im Anwaltszimmer Moabit ist veranlasst worden.

Bericht:

- Ein Vizepräsident hat an den Internationalen Anwaltstagen am 27.10. teilgenommen.
- Ein Vizepräsident und ein Vorstandsmitglied haben am 56. UIA-Kongress in Dresden teilgenommen, der vom 31.10. bis 04.11. stattfand.
- Eine Delegation aus Tadschikistan wurde am 06./07.11. von verschiedenen Vorstandsmitgliedern empfangen. Es wird berichtet, dass die Kollegen aus Tadschikistan gut vorbereitet waren und konkrete berufsrechtliche Fragen erörtert wurden.
- Am 12.11. fand die 3. Schatzmeisterkonferenz statt, an der der Schatzmeister und ein Geschäftsführer teilnahmen.
- Ein Vorstandsmitglied hat am 06.11. bei der Senatsverwaltung für Justiz ein Gespräch über das 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz geführt.
- Der Menschenrechtsbeauftragte und die Hauptgeschäftsführerin haben eine Türkei-Reise zur Vorbereitung der Verleihung des Menschenrechtspreises unternommen und dabei Gespräche im türkischen Justizministerium geführt und den inhaftierten Preisträger in der Haftanstalt in Diyarbakir aufgesucht. Auch die Bundesjustizministerin habe bei ihrem Besuch in der Türkei das Thema der Inhaftierung dieses Kollegen angesprochen.
- Über den Ablauf sowie die Beschlüsse der Hauptversammlung der BRAK am 19. Oktober 2012 wird Bericht erstattet.

TOP 10
Verschiedenes

- a) Es wird mitgeteilt, dass im Landgericht Tegeler Weg ein Bestand alter Bücher der Rechtsanwaltskammer existiert. Der Präsident teilt mit, dass er für das Archiv der Kammer einen Teil gesichert habe. Es besteht Einigkeit, dass die Mitglieder der Kammer auf die Möglichkeit der kostenlosen Abholung hingewiesen werden sollen.

- b) Der Präsident weist darauf hin, dass dies die letzte Vorstandssitzung war, an der Geschäftsführer Ehrig teilgenommen habe. Er bedankt sich für seine Arbeit und erklärt, dass eine Verabschiedung anlässlich des Weihnachtssessens des Vorstands im Anschluss an die Dezember-Sitzung stattfinden werde, zu der Herr Ehrig herzlich eingeladen ist.

Berlin, 29. November 2012

(Dr. Marcus Mollnau)
Präsident

(Dr. Vera Hofmann)
Vizepräsidentin

Tagesordnungfür die Sitzung des Gesamtvorstandes
am 14. November 2012**ACHTUNG:**
**Die Vorstandssitzung findet bereits ab 14:00 Uhr in den
Räumlichkeiten der BRAK im 5. OG statt!**Gesamtvorstand
Abteilung I, II, III, IV, V und VIBeginn: 14:00 Uhr
Ende: ca. 16:45 Uhr

TOP	Thema	Uhrzeit	Berichterstatter
1	Genehmigung des Protokolls der Klausurtagung und der Septembersitzung und Beschlussfassung über die Fassung für die Homepage	14:00	
2	Neuwahl Präsidentin / Präsident - ggf. weitere Wahlen -	14:05	
3	Feststellung der Abteilungen des Vorstandes und der Geschäftsverteilung gemäß § 77 Abs. 3 BRAO	14:40	
4	E-Government-Gesetz hier: Regierungsentwurf - BRAK-Nr. 409/2012 vom 30. Juli 2012 anbei -	14:50	
5	Referentenentwurf eines Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten - BRAK-Nr. 431/2012 vom 29.10.2012 anbei -	15:15	
6	Referentenentwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Sicherungsverwahrung in Berlin - Schreiben der SenJus vom 27.08.2012 anbei -	15:45	
7	Personelle Besetzung AGH Berlin	16:05	

8	Personelle Besetzung des Anwaltsgerichts	16:10	
9	Umsetzung der Beschlüsse und Bericht über Gespräche, Tagungen und Veranstaltungen	16:30	
10	Verschiedenes		

Die Mitteilung dieser Tagesordnung gilt zugleich als Ladung zu den regelmäßig im Anschluss an die Sitzung des Gesamtvorstands stattfindenden Abteilungssitzungen.